

Neujahrsansprache des Bürgermeisters der Stadt Gößnitz, Herrn Wolfgang Scholz

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Tage um die Jahreswende sind für viele Menschen Anlass, Resümee über das persönliche Leben der letzten zwölf Monate zu ziehen. Dieser Zeitraum ist zwar nur ein kleiner Ausschnitt in der Biographie eines Menschen, trotzdem ist es wichtig, sich Ereignisse des Alltags bewusst zu machen. Nur so wird deutlich, aus wie vielen Facetten sich das Leben eines einzelnen Menschen zusammensetzt. Sie sind manchmal entscheidender als mancher zunächst annimmt. Sie bestimmen in ihrer Zusammenschau, was unser Leben ausmacht.

„Friedrich Hölderlin“ einer der bedeutendsten deutschen Lyriker hat Recht mit seiner Beobachtung: „Wie mit den Lebenszeiten, so ist es auch mit den Tagen – keiner ist uns gut genug, keiner ist ganz schön und jeder hat wo nicht seine Plage, so doch seine Unvollkommenheit. Aber rechne sie zusammen, so kommt eine Summe Freude und Leben heraus.“

Das Schlagwort „Wir leben alle in einer Welt“ ist heute nahezu in aller Munde. Dieser Spruch will den Blick darauf lenken, dass nicht ein Teil der Menschheit auf Kosten eines anderen Teils wirtschaften und handeln darf. An den Grenzen unserer Nationalstaaten steht kein „Stoppsschild“ für Entscheidungen und Maßnahmen, die ein Staat trifft. Probleme nehmen keine Rücksicht auf Staatsgrenzen. Dem Blick auf die globalen Verhältnisse will ich heute jedoch eine andere Gegebenheit entgegensetzen. Unser Zeitgedanke kann nicht nur lauten „Wir leben alle in einer

Welt“. In gleicher Weise gilt die Erkenntnis, „Wir leben alle in einer Stadt“, wo kommunales Engagement, kommunalpolitische Entscheidungen, Bildung und Kultur, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen ihr zu Hause finden, nicht zuletzt Umweltschutz, Infrastruktur, Gesundheitswesen und die städtebauliche Weiterentwicklung unserer Stadt in fachlichen und finanziellen Einsatz und Engagement gefordert ist. Diese Grundlage für unsere kommunalpolitischen Entscheidungen bringt Wunschenken und Realitäten einander näher. Nicht zuletzt die Haushaltslage unserer Stadt, die sich auch in den nächsten Jahren nicht grundsätzlich verbessern wird, zwingt uns zu einer längerfristigen Betrachtungsweise der finanziellen Möglichkeiten. Jede Investition bringt finanzielle Folgewirkungen mit sich. Bei jeder Planung muss von vornherein bedacht werden, welche Folgekosten damit verbunden sind. Denn es nützt uns wenig, neue Baumaßnahmen zu realisieren, ohne die damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt im Auge zu haben.

Bevor ich zu unserem kommunalen Haushalt komme, möchte ich doch dem Bund, dem Land und auch der europäischen Union danken für die finanzielle Ausstattung in den letzten 20 Jahren. Die viel mit dazu beigetragen haben, das in der Infrastruktur, in der Städtebauförderung und in der Gesamtgestaltung des Landes viel geschehen ist. Doch für die Zukunft wird mir auch vor Augen gehalten, dass die finanzielle Unterstützung für



die Kommunen immer weniger wird und wir als Kommune aufgefordert werden, selbst mit Steuereinnahmen den finanziellen Rahmen der Kommune zu verbessern. Im zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes werden wir aufgefordert als Kommune, den bei der Verwirklichung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften zu decken und die Gewährsträgerschaft des Landes nur dann und insoweit in Anspruch nehmen, als sie nach Erschöpfung der gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises mit eigenen Mitteln nicht bestreiten können.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Thüringer Landesregierung von den Kommunen dass sie ihren satzungsgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung ihrer Realsteuerhebesätze weiter als bisher ausschöpfen. Die Landesregierung weist darauf hin, dass das Thüringer Hebesatzniveau deutlich niedriger ist, als die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Deutschland. Die Anrechnung dieser fiktiven Steuereinnahmen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die einzelne Kommune. Auswirkungen ergeben sich allerdings hinsichtlich der Höhe der insgesamt zu verteilenden Finanzausstattung, denn die thüringischen Kommunen können die vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben ermittelte angemessene Finanzausstattung letztlich nur erreichen, wenn alle Kommunen ihre Realsteuerhebesätze auf die vom Land angesetzten fiktiven Hebesätze anheben würde.

Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzu-



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

weisungen jeder einzelnen Kommune hat allerdings die in § 11 Abs. 2 ThürFAG vorgesehene Anhebung der fiktiven Hebesätze im Rahmen der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl. Während derzeit für die Grundsteuer A ein fiktiver Hebesatz von 200 v.H., für die Grundsteuer B von 300 v.H. und für die Gewerbesteuer von 300 v.H. angesetzt wird, wird ab dem Jahr 2015 ein fiktiver Hebesatz für die Grundsteuer A von 271 v.H. für die Grundsteuer B von 389 v.H. und für die Gewerbesteuer von 357 v.H. angesetzt.

Diejenigen Kommunen, die ihre Hebesätze nicht auf das Niveau des § 11 Abs. 2 ThürFAG anheben verlieren nicht nur diese möglichen Einnahmen, sondern werden im Vergleich zu denjenigen Kommunen, die dieses Hebesatzniveau tatsächlich vorhalten, schlechter gestellt. Damit soll nach den Vorstellungen der Landesregierung auch auf der Verteilungsseite ein Anreiz geschaffen werden, die Kommunen dazu zu bewegen, ihre Einnahmemöglichkeiten mehr als bisher auszuschöpfen. Da für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2015 der Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 angesetzt wird, können die vorerwähnten Mindereinnahmen nur vermieden werden, wenn die Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2011 auf das erhöhte Niveau umgestellt werden.

Der Haushalt für das Jahr 2010 konnte bereits im Dezember 2009 verabschiedet werden. Neben den alltäglichen Geschäftsvorgängen des Verwaltungshaushaltes konnten einige investive Maßnahmen mit in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden. Von besonderer Bedeutung sind die Maßnahmen Erschließung Industriebund Schmölln/Gößnitz, der Bau des Busplatzes und der Buswendestelle sowie Uferbereinigung am Meerchen. Diese Baumaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2011 fortgesetzt und belasten uns insgesamt mit ca. 750 T€ Eigenmittel. Die Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes machte sich erforderlich, da sich doch größere Veränderungen im Verwaltungshaushalt abzeichneten. Das Land kürzte die Schlüsselzuweisungen. Wir erhielten von den ursprünglich geplanten Zuweisungen 141 T€ weniger. Obwohl die finanzielle Mehrbelastung der Städte und Gemeinden durch das neue KitaG erkennbar ist werden diese wichtigen Einnahmen gekürzt. Das Land spricht hierzu die Eigenverantwortung der Städte aus, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Steuersätze zu erhöhen sowie die freiwilligen Aufgaben zu überdenken. Bis zum Jahr 2007 gab das Land investive Schlüsselzuweisungen von 20,03 €/Einwohner an die Kommunen weiter. Leider wurden auch diese Mittel ersatzlos gestrichen, die uns ca. 80 T€ für den Vermögenshaushalt brachten.

Die Entwicklung der Schul- und Kreisumlage stellt uns bei jeder neuen Haushaltsdiskussion vor Probleme, denn der festgelegte Umlagesatz wird ständig erhöht. Gem. § 31 Abs. 1 ThürFAG legt der Landkreis 80 % des ungedeckten Fi-

nanzbedarfs, der für Grund- und Regelschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um, die keine Schulträger sind. Der Umlagesatz betrug im Jahr 2000 5,52 v.H., 2005 5,80 v.H. und 2010 6,249 v.H. Auch die Kreisumlage, die auf den nicht gedeckten Finanzbedarf des Landkreises gem. § 28 ThürFAG beruht, wird auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umgelegt. Der festgesetzte Umlagesatz betrug im Jahr 2000 28,0 v.H., 2005 33,59 v.H. und 2010 35,294 v.H.

In Zahlen dargestellt sieht dies folgendermaßen aus:

| | | |
|---------------|------|-----------|
| • Schulumlage | | |
| | 2000 | 107.817 € |
| | 2005 | 114.558 € |
| | 2010 | 147.208 € |
| • Kreisumlage | | |
| | 2000 | 547.022 € |
| | 2005 | 662.859 € |
| | 2010 | 831.369 € |

Trotz der stetig steigenden Betriebskosten für unsere Gebäude und Einrichtungen sind wir doch bemüht, auch die wenigen freiwilligen Aufgaben für unsere Einwohner und Gäste zu erhalten. Ganz besonders am Herzen liegen uns hierbei die Bibliothek, das Heimatmuseum, das Kultur-Centrum, die Stadthalle und das Freibad. Dass dies auch unseren Bürgern und Geschäftsleuten sehr am Herzen liegt sieht man an zahlreichen Geld- und Sachzuwendungen. Dafür möchte ich mich bei allen ganz herzlich bedanken und hoffe auch auf Unterstützung in den kommenden Jahren. Trotz des geringen Budgets der Stadt sind wir doch stets bemüht, unseren Vereinen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2010 liegt mir noch nicht vor, aber vorausschauend kann ich heute schon sagen, dass wir ein sehr positives Ergebnis erzielen werden. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt wird höher als geplant ausfallen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist gegeben. Die Entnahme aus der Rücklage wird geringer ausfallen.

Ich möchte Ihnen danken, die als Unternehmer, Geschäftsführer und in leitenden Positionen in den Unternehmen arbeiten. Manche schon 20 Jahre nach der Wende, die Arbeit bereitstellen für unsere Arbeitnehmer aus der Stadt und ihrer Umgebung und die mit ihrer Gewerbesteuerzahlung es ermöglichen, das wir als Stadt unsere Aufgaben erfüllen können und sie weiter noch voranbringen. Vielen Dank Ihnen allen.

Bei der Rückschau und Vorschau sollten zunächst aus Sicht der Stadtverwaltung wichtige Projekte angesprochen werden, die in den letzten Jahren verwirklicht wurden oder für die nächste Zukunft vorgesehen sind. Gerade diese Zukunftsprojekte sollen Gesprächsstoff liefern für eine Auseinandersetzung über das zukünftige Zusammenleben in dieser Stadt. Wir sollten gemeinsam herausfinden, wohin unsere Stadt

sich in den nächsten Jahren entwickeln wird. Nur wenn uns das gelingt, werden wir es auch erreichen, Gößnitz weiter zu entwickeln.

Ich möchte Sie jetzt über die Baumaßnahmen in unserer Stadt Gößnitz informieren. Für die Maßnahme Neubau einer Straßenüberführung über die Anlagen der Deutschen Bahn AG wurde ein Plangenehmigungsverfahren nach § 38 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes durchgeführt. Die Plangenehmigung erfolgte durch das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr am 12.11.2007.

Mit Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung wurden die vertraglichen Regelungen zwischen dem Freistaat Thüringen und der Deutschen Bahn Netz AG getroffen.

Mit dem symbolischen Spatenstich, am 24.09.2008, wurde ein sehr lange gehegter Wunsch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gößnitz wahr, eine neue Straßenüberführung über die Anlagen der DB AG zu erhalten.

Am 28.06.2010 konnte das fertig gestellte Brückenbauwerk unter reger Beteiligung der Bevölkerung sowie Vertretern aus Politik, Wirtschaft und der am Bau beteiligten Firmen offiziell übergeben werden.

In einer Bauzeit von 21 Monaten wurde das gesamte Gelände um die Bahnbrücke umgebaut, das kein Stein auf dem anderen blieb.

Ein Teilstück des Brückenbauwerks aus dem Jahr 1904 ist unserer Nachwelt erhalten geblieben. An der Stahlfachwerkkonstruktion sind die Nietverbindungen an den Streben gut sichtbar.

Unter reger Beteiligung von Politikern und Bürgern wurde am 09. September 2009 offiziell der erste Spatenstich an der OU B 93 n in der Nähe der 402 m langen Meerchenalbrücke vollzogen. Rund 30,8 Millionen Euro werden für den Neubau der Trasse veranschlagt. Die Finanzierung wird über das Konjunkturpaket I realisiert. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2012 geplant. Die Arbeiten an der 402 m langen Meerchenalbrücke werden im Juli 2011 beendet.

Vorbereitend zu den Bauarbeiten wurden archäologische Grabungen in der neuen Trasse der B 93 ab 2009 durchgeführt. Derartige Grabungen stoßen nicht immer auf die entsprechende Resonanz. Umso mehr freut es die Archäologen wenn sie fündig werden. Unter Leitung des Thüringer Landesamtes für Archäologische Denkmalpflege wurden die Grabungen durchgeführt. Hinweise zu möglichen Fundorten gab der in der Stadt gekannte Lehrer, Heimatforscher und Bodendenkmalpfleger Walter Rabold bereits in den 60iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts.

Oberhalb der Meerchenalbrücke stießen die Archäologen auf isolierte Gruben, auf Pfostengruben und Gruben vermutlicher Vorratshaltung. Weitere Funde kamen im November 2009 zu Tage, die auf eine frühe Besiedelung unserer Gegend in der späten Bronzezeit/ frühe Eisenzeit (700 bis 1000 v. u. Z.) hindeuteten. Zum Tag des offenen Denkmals 2010 wurde in der Heimat-

stube in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt eine Ausstellung mit Fundstücken vorbereitet. Mit dem Neubau der Ortsumgehungen Göbnitz und Löhmnigen werden der Verkehrsfluss auf der B 93 und die Erreichbarkeit der angrenzenden Regionen erhöht.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollte, nachdem das Bahnhofsgebäude abgebrochen wurde und die Deutsche Bahn AG den Zugang zu den Bahnsteigen neu geschaffen hatte, mit der Gestaltung des Busplatzes begonnen werden. Diese Maßnahme wird auf das Jahr 2011 verschoben, da der Abbruch erst im Dezember 2010 bzw. Frühjahr 2011 beendet wird.

Mit der Übergabe des Zuwendungsbescheides durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, am 30.06.2008, wird die Erschließung des Industrieverbundstandorts Schmölln-Göbnitz mit einem Investitionszuschuss von 90 % v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gefördert. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen beiden Städten über die Finanzierung der jeweiligen Anteile wurden vereinbart.

Mit den Bauarbeiten in dem Bereich Nörditz wurde im August 2009 begonnen. Dabei wurde die Abwasser- und Regenentwässerungsleitung sowie die Abwasserdruckleitung bis nach Taupadel gebaut. Des Weiteren wurde in Nörditz das Regenrückhaltebecken mit dem entsprechenden Regenklärbecken gebaut. Im Weiteren wurden der Feuerlöschbehälter und die Erschließungsstraße beauftragt. Im Bereich Nitzschka können die Erschließungsarbeiten am Industrieverbundstandort als abgeschlossen angesehen werden.

Ich darf mich bei all jenen Betrieben und Unternehmen sowie den Architektur- und Ingenieurbüros bedanken, die uns bei der Realisierung der Maßnahmen im Jahr 2010 unterstützten.

Danken möchte ich auch den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt für ihr Verständnis, denn durch diese komplexen Baumaßnahmen mussten sie in ihrem Wohnumfeld oft mit Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke sowie mit Schmutz und Lärm leben.

Die Stadtverwaltung war stets bemüht, die aufgetretenen Probleme mit den Verantwortlichen vor Ort zu klären, dies wird auch weiterhin so sein.

Gestatten Sie mir einen Ausblick auf die vor uns liegenden Aufgaben im Jahr 2011.

Vordringlichste Aufgabe der Stadt Göbnitz wird die Gestaltung des Buswendeplatzes und die entsprechenden Haltestellenbereiche vor den abgebrochenen Bahnhofsgebäuden sein. Auf Grund der städtebaulichen Gestaltung auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz wurden keine Bushaltestellen mehr eingerichtet. Diese Maßnahme wird über das Bund-Länder-Programm für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert.

Im Jahr 2011 werden wir auch gemeinsam mit der Stadt Schmölln die Erschließungsmaßnahmen

am Industrieverbundstandort Schmölln-Göbnitz zum Abschluss bringen. Unter Federführung der WfG Gera mit dem Geschäftsführer Herrn Kepke und Mitarbeitern sowie dem Ingenieurbüro für Bauwesen und Wasserwirtschaft, Geschäftsführer Herrn Golde und Mitarbeitern, die in einer sehr guten und angenehmen Zusammenarbeit mit beiden Städten ihre Aufgaben erledigten. Zur Zeit werden schon viele Bemühungen von beiden Städten unternommen, um Industrie anzusiedeln und die Flächen zu vermarkten.

Durch Planfeststellungsbeschluss vom 26.04.2010 schafft das Eisenbahn-Bundesamt die rechtliche Grundlage für die Ertüchtigung der Eisenbahnstrecke Glauchau - Schönbornchen - Göbnitz. In diesem Zusammenhang wird die Stadt Göbnitz die Straßenüberführung der Ortsverbindungsstraße Hainichen - B 93 (Dreierhäuschen) einer Sanierung unterziehen. Der Überbau stammt aus dem Jahr 1978 und wurde aus Spannbetonfertigteilträgern hergestellt.

Mit der Instandsetzungsmaßnahme soll der Überbau erneuert werden, um somit auch die Tragfähigkeit zu erhöhen. Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum September 2011 bis November 2011 geplant.

Die Finanzierung soll u. a. auch aus Mitteln der „Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“ erfolgen. Es wird in den nächsten Jahren weiter zu großen Baumaßnahmen kommen.

Mit Wirkung vom 1. April 2010 wurde die kommunale Kindereinrichtung „Knirpsenland“ in freie Trägerschaft an die AWO AJS gGmbH übergeben.

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasste der Stadtrat dazu in der Sitzung am 25. November 2009 den entsprechenden Beschluss. Die Stadträte hatten sich die Entscheidung dazu nicht leicht gemacht und das Für und Wider gut abgewogen. Die Übergabe wurde von der Stadtverwaltung gut vorbereitet. Dazu fanden im November 2009 die ersten Gespräche mit den Mitarbeitern statt. Aber auch die Eltern wurden in einem Elternabend umfassend über den anstehenden Trägerwechsel informiert.

Was hatte die Stadt dazu veranlasst diesen Schritt zu gehen und die letzte kommunale Einrichtung zu freien Trägerschaft zu geben?

Die Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ab Juli 2006 und dem damit verbundenen geänderten Personalschlüssel nach Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen, führte zu einer Planungsunsicherheit bezüglich des Einsatzes des Fachpersonals. Außerdem wurde der Personalschlüssel so eng bemessen, dass jeder Ausfall von Erzieherinnen durch Krankheit, aber auch schon durch den gesetzlich zustehenden Urlaub, zu Personalengpässen führte. Dies war ein ausschlaggebender Grund die Kindereinrichtung an einen freien Träger zu geben, der bereits in Göbnitz eine Kindereinrichtung betreibt, da das vorhandene Personal von zwei Einrichtungen bei dem gleichen Arbeitgeber wesentlich flexibler einsetzbar ist.

Das umstrittene Familienförderungsgesetz von 2006 mit dem darin enthaltenen Kita-Gesetz wurde mit Wirkung vom 1. August 2010 wieder geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Erhöhung des Personalschlüssels
- die Festlegung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des 1. Lebensjahres auf einen Krippenplatz
- die Änderung der Finanzierung durch das Land.

Die Erhöhung des Personalschlüssels ist im Interesse unserer Kinder sehr zu begrüßen. So konnte in den drei Kindereinrichtungen der Stadt Göbnitz Personal eingestellt werden. Insgesamt wurde das Personal durch fünf Neueinstellungen und Stundenerhöhungen bei fünf Erzieherinnen um 4.525 Vollkräfte aufgestockt.

Die Änderung der Finanzierung der Kita-Einrichtungen beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Zuweisung für die Kinder in den verschiedenen Altersgruppen. Die erhöhten Zuweisungen decken aber in keiner Weise die Mehraufwendungen der Kommune. Für das Fachpersonal muss die Stadt für das Jahr 2011 ca. 56.000 € mehr einstellen. Außerdem kann die Infrastrukturpauschale in Höhe von ca. 21.000 € nicht mehr für die Deckung von Betriebskosten der Einrichtungen verwendet werden.

In den vergangenen 5 Jahren stiegen die finanziellen Ausgaben für Kindereinrichtungen ständig. Bis 2005 finanzierte das Land ca. 50 % der Fachpersonalkosten. Mit der Änderung des Kita-G sind es nur noch ca. 35 %. Zusätzlich wurde der Sachkostenzuschuss an die freien Träger in Höhe von ca. 25.000 € vom Land gestrichen. Gleichzeitig wurden die Kommunen jedoch durch das neue Gesetz verpflichtet das Betriebskostendefizit der freien Träger auszugleichen.

Im Jahr 2005 musste die Stadt Göbnitz für Kindereinrichtungen 307.400 € ausgeben. Im Jahr 2011 werden sich die Kosten voraussichtlich 476.900 € belaufen.

Das ist eine Steigerung von 35 %.

Dies zeigt, dass sich das Land immer mehr aus seiner finanziellen Verantwortung zu einer optimalen Betreuung unserer Jüngsten zurückzieht und die Kosten von Kindertagesstätten immer mehr auf die Städte und Gemeinden abwälzt. Es ist nicht damit getan, Gesetze zu verabschieden und die Finanzierung dann anderen, nämlich den Städten und Gemeinden zu überlassen. Das Land ist mehr denn je gefordert, die Kommunen mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Mein Dank gilt heute der AWO AJS gGmbH und auch der evangelischen Kirchengemeinde, die als freie Träger die Kindereinrichtungen der Stadt betreiben. In einer guten sachlichen Zusammenarbeit konnten alle anstehenden Probleme immer im Interesse aller Beteiligten gelöst werden.

In allen Einrichtungen wurde in den vergangenen Jahren - auch trotz des geringen Personalschlüssels seit 2006 - eine sehr gute Arbeit im Interesse der Kinder geleistet. Deshalb auch ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen der drei

Kindertagesstätten der Stadt Gößnitz

Die Kinderinrichtungen der Stadt Gößnitz sind im Kindergartenjahr 2010/2011 sehr gut ausgelastet. Dies ist nicht zuletzt den für Gößnitz relativ hohen Geburtenzahlen der letzten Jahre zu verdanken. Im Jahr 2010 sieht es leider jedoch etwas anders aus.

2010 konnten nur 13 Geburten registriert werden. Dies sind gegenüber 2009 acht und 2008 sogar 17 weniger Geburten. Den Geburten standen 82 Sterbefälle gegenüber.

176 Personen verließen leider wieder die Stadt Gößnitz. In unserer Stadt und Ortsteilen konnten wir 181 Zuzüge verzeichnen, so dass Gößnitz zum Stichtag 31.12.2010 insgesamt 3.731 Einwohner hatte. Dies ist wieder ein Bevölkerungsrückgang von 63 Personen.

Zu einer schönen Tradition ist mittlerweile das jährliche Setzen der Osterkrone auf den Brunnen auf dem Freiheitsplatz geworden. Durch den Heimatverein wurde dieses Ereignis 2010 zum 4. Mal vorbereitet. Liebevoll wird die Krone unter der Regie von Frau Ursula Weber von den Mitgliedern des Fördervereins Heimat Museum gebunden. Nach einem kleinen Programm der Kinder aller Kinderinrichtungen von Gößnitz und erstmals der 1. Klassen der Grundschule, konnten die kleinen Knirpse die Krone mit selbst bemalten Eiern schmücken.

Die Eier wurden im Vorfeld in den Kindergärten und von den Bewohnern des Alten- und Pflegeheimes Hainichen sowie des Wohnparks Gößnitz verziert.

Zu dieser Veranstaltung versammeln sich jedes Jahr viele Gößnitzer Einwohner und freuen sich dann über das Schmuckstück auf dem Freiheitsplatz.

Jedes Jahr bin ich glücklich, wenn das Freibad der Stadt pünktlich zur Badesaison seine Pforten für die Gößnitzer - aber auch für die zahlreichen auswärtigen Besucher - öffnet. Der Stadtrat stellt jedes Jahr ein recht großes finanzielles Budget für die Betreibung des Freibades in den Haushalt der Stadt ein. Im Jahr 2011 waren dies 63.000 €. Mein Dank möchte ich heute dem Förderverein Freibad Gößnitz aussprechen, der jedes Jahr durch die Arbeit ihrer Mitglieder wesentlich dazu beitragen, das Freibad zu erhalten und durch die Erlöse ihrer Feste und Veranstaltungen zu verschönern sowie Neues zu schaffen. 2010 wurde es durch den Förderverein möglich, eine Rutsche für das Nichtschwimmerbecken anzuschaffen und alle damit verbundenen Installationsarbeiten auszuführen. 2010 besuchten das Freibad ca. 15.000 Gäste, davon 3.143 aus den umliegenden Städten und Gemeinden. Allein 2.449 Besucher waren aus unserer sächsischen Nachbarstadt Meerane zu verzeichnen.

Ein gelungenes Fest gab es am 21. August 2010 in Naundorf. Der Ortsteil feierte seinen 800. Geburtstag. Die Naundorfer selbst organisierten dieses Fest im Feriencamp der AWO und waren sehr über die zahlreichen Gäste erfreut. Bei strahlendem Sonnenschein wurde für Jung und Alt gute Unterhaltung geboten.

Am 25. September 2010 konnten die Gößnitzer



live erleben, wie eine Sendung von „Mach dich ran“ gedreht wird. Die Dreharbeiten zur 836. Sendung vom MDR fanden auf dem Freiheitsplatz und in der Stadthalle statt. Unter großem Jubel der ca. 300 Anwesenden wurde der Moderator Mario Richardt von den Gößnitzern begrüßt. Der Ausgang der Sendung konnte dann am 18. Oktober 2010 im Fernsehen verfolgt werden.

Auch im Jahr 2010 waren die Aktivitäten unserer Vereine wieder sehr zahlreich. Viele Veranstaltungen der Vereine sind bereits zur Tradition geworden. Dabei denke ich an das Open-Air, organisiert durch die IMUGK, das Herbstfest des Kirchenbauvereins, das Sommerfest der AWO in Hainichen, das Fußballfest auf dem Sportplatz, Tag der offenen Tür der Feuerwehr, das Walpurgisfeuer, die vielen Feste in den Gartenanlagen und natürlich auch den Weihnachtsmarkt des Gewerbevereins.

Der Weihnachtsmarkt wurde mit einem Gottesdienst eröffnet. Bei einem herrlichen Winterwetter wurde am 1. Advent für jung und alt ein vielseitiges Programm geboten. Auf der Bühne wurden Programme der Kinderinrichtungen und der Grundschule Gößnitz, der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde sowie der Tanzschule Köhler-Schimmel aufgeführt. Bläser der Posaunengruppe Glauchau sorgten mit einem Konzert am späten Nachmittag für eine vorweihnachtliche Atmosphäre. Für das leibliche Wohl war wieder bestens gesorgt und die letzten Besucher verließen erst spät abends den Freiheitsplatz.

Viele Besucher des Weihnachtsmarktes suchten auch wieder unsere Weihnachtsausstellung in der Heimatstube. 2010 wurde in dieser Ausstellung weihnachtliche Erzgebirgskunst gezeigt. Ebenfalls nicht zu vergessen unsere ständig wechselnden Ausstellungen in der Rathausgalerie, die immer hervorragend von Frau Seise und ihren Mitarbeitern aufgebaut werden. Und natürlich unser Heimatverein, der mit der Ausrichtung des Chorsingens wieder großen Erfolg hatte, die Trachtengruppe vom Förderverein Heimatmuseum, die sich an meh-

ren Festveranstaltungen im Land Thüringen präsentierte. Ihnen allen gilt unser Dank.

In meiner Neujahrsansprache möchte ich auch auf die demografische Entwicklung unserer Stadt eingehen. Im letzten Jahr zeigte ich Ihnen die Altersstruktur in unserer Stadt, die sich leider nicht verbessert hat. Was bedeutet diese Entwicklung für unsere Stadt? Zunächst einmal, dass wir uns mit diesen Veränderungen intensiv beschäftigen müssen. Denn die Auswirkungen auf die Stadtentwicklung und unsere politische Prioritäten sind unverkennbar. Wir alle wissen, dass die Zahl der Menschen und ihre altersmäßige Zusammensetzung wichtige Faktoren für kommunalpolitische Entscheidungen sind. Auch wenn die Statistiker davon ausgehen, dass die allgemeine demografische Entwicklung in den nächsten Jahren spürbar wird, dürfen wir uns nicht nachsagen lassen, heute die Augen vor dieser Entwicklung verschlossen zu haben. Auch wir vor Ort müssen unsere Entscheidungen danach ausrichten, wie sich die Bevölkerungsstruktur in unserer Stadt entwickeln wird. Wenn man die Zahlen für das Land Thüringen und den Landkreis für die nächsten 20 Jahre laut Statistik hört, kann sich jeder selbst vorstellen, wie die Entwicklung aussieht.

Wir als Kommune müssen ein aktives Element im Zusammenleben unserer Bürgerinnen und Bürger bleiben. Es liegt an uns, die Grundlagen für ein gedeihliches Miteinander zu bewahren. Die Bestandsaufnahme unserer Entscheidungsgrundlagen, die Perspektiven der zukünftigen Entwicklungen und die Ausrichtung unserer Entscheidung an einer zukunftsgerichteten Entwicklung gehören dazu. Es wird nicht leichter und einfacher in den nächsten Jahren, aber wir stellen uns der Verantwortung und sind uns auch bewusst, dass es nur gemeinsam gehen kann.

Der Stadtrat, die Stadtverwaltung und ich persönlich wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gößnitz und ihren Ortsteilen alles Gute und ein glückliches Jahr 2011.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Göbnitz

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Göbnitz (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, wegen und -plätzen der Stadt Göbnitz innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Göbnitz.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschienen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs.1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer

Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
- Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die

Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde/Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichttrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gößnitz vom 18. September 2000 außer Kraft.

*Gößnitz, den 18.10.2010
Scholz, Bürgermeister*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gößnitz

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gößnitz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gößnitz werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
 - der Erlaubnisinhaber oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs- zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr. 5a, b und 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gößnitz vom 18. September 2000 außer Kraft.

*Gößnitz, den 18. Oktober 2010
Scholz, Bürgermeister*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Gößnitz vom 18.10.2010

| Abkürzungen | p/T | pro Tag | p/W | pro Woche |
|--|---|------------------|-----|--|
| | p/M | pro Monat | p/J | pro Jahr |
| | p/m² | pro Quadratmeter | | |
| Gebühren | Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr | | | Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro |
| Gebührengruppe 1 Allgemeine Sondernutzungen | | | | |
| 1.01 | Ober- u. Unterirdische Leitungen u. Masten | | | 5,00 - 50,00 p/J |
| 1.02 | Förderbänder u.ä. | | | |
| | unbefristet | | | 50,00 p/J |
| | befristet | | | 20,00 p/M |
| 1.03 | Schilder u. Pfosten bis 0,4 m² (außer Werbeschilder) | | | |
| | unbefristet | | | 25,00 p/J |
| | befristet | | | 5,00 p/W |
| | über 0,4 m² | | | |
| | unbefristet | | | 50,00 p/J |
| | befristet | | | 10,00 p/W |
| 1.04 | Masten ausserhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 bis 1.03 | | | |
| | unberistet | | | 5,00-50,00 p/J |
| | befristet | | | 10,00 p/W |
| 1.05 | Gerüste, Bauhütten, Toiletten, Arbeitswagen Baumaschinen u. Geräte, Aufstellen von Containern und Lagern von Baustoffen | | | 0,10 p/m²/T mind. 5,00 |
| 1.06 | Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30m²) im gesamten Stadtgebiet p/m² umzäunte Fläche | | | |
| | bis 30 m² | | | 20,00 p/M |
| | über 30 m² bis 50 m² | | | 40,00 p/M |
| | über 50 m² bis 100 m² | | | 80,00 p/M |
| | für jede weiteren angef. 100 m² | | | 50,00 p/M |
| 1.07 | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezecken doppelte Gebühr lt. D. Ziffer 1.06 | | | |
| 1.08 | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend p/m² benutzter Fläche | | | |
| | bis 30 m² | | | 15,00 p/W |
| | über 30 m² bis 50 m² | | | 40,00 p/W |
| | über 50 m² bis 100 m² | | | 80,00 p/W |
| | für jede weiteren angef. 100 m² | | | 50,00 p/W |
| 1.09 | Benutzung von Gehwegen in Sondernutzung oder Sperrung | | | |
| | bis zu 10 m² | | | 10,00 p/W |
| | über 10 m² bis zu 20 m² | | | 20,00 p/W |
| | über 20 m² bis zu 50 m² | | | 50,00 p/W |
| | über 50 m² bis zu 100 m² | | | 100,00 p/W |
| | über 100 m² | | | 250,00 p/W |
| 1.10 | Aufgrabungen aller Art pro lfd. Meter Baugrube (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs., 1 Sondernutzungssatzung) | | | 1,00 p/T mind. 5,00 p/T |
| Gebührengruppe 2 Bauliche Anlagen | | | | |
| 2.01 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden | | | |
| | p/m² überragte Fläche | | | 5,00 bis 25,00 p/M |
| 2.02 | Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden p/m² genutzter Fläche | | | |
| | auf Dauer | | | 15,00 bis 150,00 p/J |
| | vorübergehend | | | 2,50 p/W mind. 5,00 p/W |

| | |
|---|----------------------|
| Gebührengruppe 3 | |
| Gewerbliche Veranstaltungen | |
| 3.01 | |
| Ausstellungswagen | 50,00 bis 100,00 p/W |
| 3.02 | |
| Verkaufsstände- Wagen p/m ² genutzter Fläche | 5,00 p/W |
| | mind. 10,00 p/W |
| 3.03 | |
| Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien p/m ² genutzter Fläche | |
| in den Monaten Mai bis September | 1,50 p/M |
| in der übrigen Zeit | 1,00 p/M |
| 3.04 | |
| Ausstellungsstände- und gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche | 2,50 p/W |
| | mind. 5,00 p/W |

| | |
|--|----------------------|
| 3.05 | |
| Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Sondernutzung. Anbringen von Plakaten, Aufstellung von Plakatständern/-trägern mit Ausnahme derjenigen die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden | |
| je Plakat, Plakatständer/-träger | 0,50 p/T |
| 3.06 | |
| Informationsstände je Stand | 2,50 p/T |
| 3.07 | |
| Fahnenmasten, Transparente u.ä. | 5,00 bis 15,00 p/W |
| 3.08 | |
| Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinaus ragen | 25,00 bis 130,00 p/J |
| 3.09 | |
| Freistehende Schaustelleneinrichtungen | 2,50 p/W |
| | mind. 8,00 p/W |
| 3.10 | |
| Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke | 25,00 p/T |
| Für die Werbung kultureller oder gemeinnütziger Veranstaltungen welche im Interesse der Stadt Göbnitz liegen, kann die Gebühr erlassen werden. | |

und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 65 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 65 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 75 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 75 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | /. | /. | 65 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 55 % |

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Göbnitz und deren Ortsteile vom 22. März 2006

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz vom 23. 12. 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Göbnitz folgende Satzung

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Göbnitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 45 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 45 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | ./. | 45 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 55 % |

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 25 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 25 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 55 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 55 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | ./. | 35 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 55 % |

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängergergeschäftsstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnah-

memöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind

(z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen

- Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
 - mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
 - mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so

werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abchnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abchnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- die Fahrbahn
- die Radwege

3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Gößnitz über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 27.09.1994 in der jeweils aktuellen Fassung tritt hiermit außer Kraft.

*Gößnitz, den 22. März 2006
Scholz, Bürgermeister*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, kön-

nen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Die vorhandenen Straßen werden folgendermaßen klassifiziert:

Anliegerstraßen

Alexander-Puschkin-Straße
Alte Bahnhofstraße
Alte Straße
Altenburger Straße 130-142
Am Löschkenberg
Am Sand
An der Klinge
Bahnstraße
Bergstraße
Bornshainer Weg
Braustraße
Burgstraße
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg
Genossenschaftsstraße
Glaserwaldstraße
Grenzstraße
Hainberg
Hainichen-Zufahrt Rittergut;
Hungerturm; Nr. 18-19
Hainicher Weg
Hintere Gasse
Hintere Hainstraße
Hohe Straße
Kantstraße
Kauritzer Straße
Kirchgasse
Kirchplatz
Koblenz (Ortslage)
Kurze Straße
Lessingstraße
Max-Jehn-Straße
Meerchengasse
Mühlgasse
Naundorf Nr. 4; 13-15; 16 b; 18-21
Neubau
Nörditz (Ortslage)
Oststraße
Pfarrberg
Pleißestraße
Promenadenweg
Ratsgasse
Schmiedegasse
Schönburger Straße 13-21; 27a-27 b (ungerade Hausnummer)
Simon-Cellarius-Straße
Steinke
Südstraße (außer K 511)
Tannichtstraße
Uferstraße
Waldenburger Straße
Weststraße
Winkelgasse

Ziegelstraße

Haupterschließungsstraßen

Am Bahnhof
Am Friedhof
August-Bebel-Straße
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz
Freiheitsplatz
Gartenstraße
Goethestraße
Hainichen Nr. 27-29
Heinrich-Heine-Straße
Karl-Liebnecht-Straße
Marktgasse
Neumarkt
Querstraße
Rathenaustraße
Schillerstraße
Schönburger Straße
Taupadeler Weg
Walter-Rabold-Straße
Wehrstraße
Wiesenstraße

Hauptverkehrsstraßen

Altenburger Straße
Bahnhofstraße
Dammstraße
Hainichen (OD Richtung Meerane und Schönberg)
Koblenz (L 2466)
Markt
Mittelstraße
Naundorf (L 2466)
Naundorf (Ortsdurchfahrt)
Naundorf, An der Kirschwiese
Nörditz (entlang der L 1358)
Pfarrsdorf (L 2466)
Ponitzer Straße
Schmöllner Straße
Südstraße bis Kreuzung Kauritzer Straße-Abzweig Hainicher Weg
Zwickauer Straße

Einhaltung der Reinhaltensatzung

Es kann eingeschätzt werden, dass ein großer Teil der Grundstückseigentümer seinen Reinigungsverpflichtungen nachkommt. Leider gibt es aber auch Grundstücke wo insbesondere die Straßenrinnen nicht mit gereinigt werden. Nach einer relativ intensiven Winterzeit kann festgestellt werden, dass die Schneeräumung und das Streuen bis auf wenige Ausnahmen gut erfüllt wurde.

Wir erinnern hiermit nochmals an die vollständige Erfüllung der Anliegerpflichten und verweisen auf den nachstehenden Auszug aus der Reinhaltensatzung nochmals hin.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt Gößnitz erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren und Haltebuchten,
 b) die Parkplätze,
 c) die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 und für die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke:
 a) die Gehwege,
 b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung durch die durch § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zum Wochenende (Freitags, Sonnabends und am Vortag eines gesetzlichen Feiertages), und zwar bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Gößnitz.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 c) entgegen den §§ 9 und 10 der ordnungsgemäßen Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

Neue Bushaltestelle in der Wehrstraße

Wie sicherlich viele Bürgerinnen und Bürger bereits festgestellt haben gibt es eine neue Bushaltestelle in der Wehrstraße. Für die aktiven Nutzer der Buslinie 133 -Gößnitz-Meerane-Dennheritz-Zwickau- fährt 07.11 Uhr; 14.21 Uhr und 16.44 Uhr ein Bus. Die Ankunftszeiten aus der Gegenrichtung von Zwickau kommend sind 07.05 Uhr, 14.17 Uhr und 16.34 Uhr.

Einwohnerversammlung

Die Einwohnerversammlung für die Stadt Gößnitz in deren Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Pfarrsdorf, Koblenz findet am Dienstag, den 22. Februar 2011 um 18.00 Uhr im KulturCentrum Gößnitz (KCG), Freiheitsplatz 3 in Gößnitz statt.

Scholz, Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Schmöllner Wohnungsgenossenschaft eG Der Wechsel zum Jahreswechsel

Ab Januar 2011 werden die Hausmeisterdienstleistungen bei der Schmöllner Wohnungsgenossenschaft eG (SWG eG) auf einen anderen Dienstleister übertragen. Der Neue kennt das Geschäft und die Gößnitzer seit fast zwei Jahrzehnten. Der Neue wird das Niveau deutlich anheben und die Zufriedenheit der Bewohner zurück gewinnen. Das ist nichts Neues im Dienstleistungsbereich. Was ist denn nun neu?

Dass der Rasen bei Regen schneller wächst? Nein. Dass die Winter länger und schneereicher sind? Nein. Dass es neue Hausmeister gibt? Nein, sagt Herr Finke von der Dienstleistungs-Union GmbH (DLU).

Sondern „Das Personal hat nicht nur Herz, es ist das Herz jedes Dienstleisters. Die Übernahme der Personen war eine Grundbedingung der SWG eG“, so Herr Finke weiter. Die DLU setzt auf diese Stärken und merzt die Schwächen gezielt aus. Die Übernahme des hochmotivierten Personales ist ein solider Grundstein. „Wenn Mitarbeiter zum Schneeräumen 4 Uhr nachts aufstehen und einen hervorragenden Job im Winterdienst erledigen, dann kann Rasen mähen und Hecke schneiden im Sommer kein Problem sein.“ So die Überzeugung von Herrn Finke, der ab Januar für Gößnitz zuständig ist. Mit diesen Zielen tritt die DLU an. Eine gute Arbeit in den vertraglichen Leistungen und darüber hinaus stets ein offenes Ohr für Wünsche und Sorgen der Bewohner.

Strengeren Wintern, feuchteren Sommern, steigenden Kosten für Benzin, Streugut oder Reparaturen müssen sich alle Anbieter stellen. Mit soliden Leistungen, bedarfsgerechtem Service und motivierten Mitarbeitern treten wir an. Das ist unsere Kompetenz. Damit wollen wir überzeugen.

Wir treten zum Jahreswechsel unseren Dienst an, zum einen weil wir so mit der SWG eG den Vertrag geschlossen haben und weil ein Neues Jahr mit neuen Zielen startet – so auch dieses. Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches 2011.

Ab 1. Januar 2011 gilt die neue Havarienummer (01 63) 5 66 11 24. Für künftige Aufgaben suchen wir noch Verstärkung – bitte melden Sie sich unter Telefon 6 37 07.

Ihre Dienstleistungs-Union GmbH

Förderverein attraktives Freibad Gößnitz e.V.

Saisonvorschau 2011 – 55 Jahre Freibad Gößnitz – 5 Jahre Förderverein attraktives Freibad Gößnitz e.V.

Dieses Jahr ist ein besonderes Jahr für den Vorstand und die Mitglieder des Förderverein attraktives Freibad Gößnitz e.V.

Seit nunmehr 5 Jahren steht unsere Vereinsarbeit im Sinne der Verschönerung und Verbesserung unseres schönen Freibades Gößnitz. Wir blicken zurück und können sagen – wir haben einiges bewegt. Durch eigene Arbeitsleistungen sowie Veranstaltungen konnten wir viel erreichen. Hierbei spielt auch die Zusammenarbeit mit der Stadt Gößnitz, dem Bauhof Gößnitz, der Wasserwacht, den vielen Sponsoren und freiwilligen Helfern eine große Rolle. Ein großes Dankeschön an alle, die unsere Arbeit unterstützen.

Im Vorfeld der Eröffnung des Freibades Gößnitz 2011 sind, wie jedes Jahr, im Vorfeld wieder Reinigungs-, Verschönerungs- und Pflegearbeiten durchzuführen. Die Arbeitseinsätze sind zu folgenden Terminen geplant: 02.04./09.04./16.04./30.04.2011 und am 07.05.2011. Natürlich können auch unter der Woche diese Arbeiten ausgeführt werden. Wir suchen noch fleißige Helferinnen und Helfer, die uns dabei unterstützen. Wer also Lust und Zeit hat kann sich bei Andreas Brecht, Telefon 0171/ 184 02 63 oder Iris Wallat, Telefon 0173/ 888 33 41 melden. Am 02. April 2011, um 19.00 Uhr findet unser jährlicher Frühlingstanz in der Stadthalle Gößnitz statt. Beste Musik, ein reichhaltiges Buffet und Überraschungen sorgen für einen unterhaltsamen Tanzabend. Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen. Karten erhalten Sie auf Vorbestellung unter Telefon 034493/ 713699 oder Tel. 034493/ 21676 sowie im freien Verkauf im Blumengeschäft Bauch, Gößnitz und Schreibwarengeschäft Brumme, Gößnitz. In die neue Freibadsaison im Freibad Gößnitz starten wir am 15. Mai 2011, ab 10.00 Uhr. Geselliges Beisammensein und vielleicht traut sich der eine oder die eine auch schon mal ins kühle Nass. Also, nur Mut. Ihr seid herzlich eingeladen. Vom 08.-10. Juni 2011 feiern wir 55 Jahre Freibad Gößnitz. Wie laden alle recht herzlich ein zu Nachtschwimmen, Wasserball, Fußball, Volleyball, Arschbombenwettbewerb, Disco im Festzelt und vielen weiteren Aktionen. Wir freuen uns auf alle großen und kleinen Besucher. Zu den einzelnen Veranstaltungen werden wir zu gegebener Zeit nochmals informieren. Falls Ihr schon jetzt Ideen habt, setzt Euch mit uns in Verbindung unter Telefon 0173/ 888 33 41 oder übers Internet unter www.freibad-goessnitz.de.

In eigener Sache: Wir suchen Mitglieder für unseren Förderverein. Wer Interesse hat, das Freibad Gößnitz zu unterstützen, attraktiver mitzugestalten und für den Erhalt des Freibades etwas tun möchte, der kann sich uns gerne anschließen. Über das Jahr gibt es viele Aktionen

und Veranstaltungen, wo wir jede Hilfe gut gebrauchen können.

<http://www.freibad-goessnitz.de/>

Ihr Förderverein attraktives Freibad Göbnitz e.V.

Geburtstagshecke

Die Stadtverwaltung Göbnitz möchte allen Geburtstagsjubilaren ab dem siebzigsten Lebensjahr des Monats Dezember 2010 herzlich gratulieren.



Dezember

- 20.12. Frau Christa Richter
Frau Ingrid Mälzer
Herr Rolf Porzig
- 21.12. Frau Hildegard Zehmisch
Herr Reiner Höhle
Herr Roland Petzoldt
- 22.12. Herr Herbert Gerhardt
- 23.12. Frau Helga Exner
Frau Gerda Rahm
Frau Waltraud Kutschbach
Herr Herbert Oeckinghaus
Herr Werner Keßler
Herr Wolfram Fiedler
Herr Günter Heinig
Herr Günter Schmutzler
- 24.12. Frau Gertraude Müller
Frau Christa Blau
Frau Christa Janusch
Herr Günter Stegmann
- 25.12. Herr Johannes Pleintinger
- 26.12. Frau Liselotte Brater
Herr Heinz Kirstein
- 28.12. Frau Margarete Beier
Frau Christa Herczig
- 29.12. Frau Christa Hohm
Herr Klaus Hunger
- 30.12. Herr Walter Fischer
Herr Klaus Zschocke
Herr Rudolf Schnabelrauch
- 31.12. Herr Siegfried Klette
Herr Rainer Unger

Außerdem gratulieren wir unseren Heimbewohnerinnen in Hainichen

25.12. Frau Herta Köhler
Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Geburtsjahr nicht veröffentlicht

Veranstaltungshinweise

2. COUNTRY-ABEND in der Stadthalle Göbnitz



Am: 12. Februar 2011
Veranstalter:
Herr Ciesner, Vereinshof Crimmitschau
Kartenvorverkauf: Getränke Donat, Altenburger Straße

28. Kindersachenbörse in Göbnitz – Anmeldungen ab 12.02.2011

Die nächste Kindersachenbörse wird am 12. März 2011 von 9.00 – 12.00 Uhr in Göbnitz, in der Stadthalle stattfinden.

Schwangere dürfen bereits ab 8.45 Uhr einkaufen. Kaffee und Kuchen werden angeboten. Sehr gut erhaltene Baby- und Kinder- und Jugendbekleidung für Frühjahr und Sommer, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden.

Hier kann man so manches Schnäppchen machen! Wenn Sie Ihre gut erhaltene Kinder- und Jugendbekleidung, Spielwaren u.a. verkaufen möchten, kommen Sie bitte am Dienstag, 8. März 2011 von 16.00 – 17.00 Uhr nach Göbnitz in die Stadthalle. Sie erhalten dort alle notwendigen Informationen. Oder Sie sehen unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen nach und haben dort die Möglichkeit Etiketten, Liste herunterzuladen. Die Verkäufersnummern sind wegen der Kapazität begrenzt! Freiwillige Helfer werden wieder gesucht! Anbietersnummern können telefonisch vom 12.02.11 bis zum 7.03.2011 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter 034493 31768 vergeben werden.

Zeiten unbedingt einhalten!

Initiativgruppe Göbnitz

Kindersachenbörse

Verkauf von:

Baby- und Kinder- und Jugendbekleidung für Frühjahr und Sommer, Kinderwagen, Kinderbetten, Babywippen, Autokindersitze, Spielsachen, Schwangerenbekleidung u.a.

Wann? Samstag, 12. März 2011, 9.00–12.00 Uhr, Schwangere dürfen ab 8:45 Uhr einkaufen!

Wo? Göbnitz, Stadthalle

Frühlingstanz des Fördervereins Freibad Göbnitz

Am 02. April 2011 findet in der Stadthalle der Frühlingstanz des Fördervereins des Freibades Göbnitz statt.

Kindergartennachrichten

Weihnachtsmarkt im „Burattino“

Schon zu einer schönen Tradition geworden ist der alljährliche Weihnachtsmarkt in der AWO Kindertagesstätte „Burattino“.

Am 1. Dezember war es wieder soweit. Bei winterlichen Temperaturen und viel Schnee herrschte heiteres Treiben in der Einrichtung. Mit viel Liebe brachten die Mädchen und Jungen weihnachtliche Lieder und Gedichte zu Gehör und bekamen dafür reichlich Beifall von ihren Gästen. An den Weihnachtsbuden gab es von

den Kindern gebackene Plätzchen, außerdem Glühwein und Tee. Auch die Waffeln und Roster schmeckten wieder lecker.

Ein großer Höhepunkt war das Kinderkarussell, welches von den Kindern dicht belagert wurde.

Und natürlich durfte einer nicht fehlen – der Weihnachtsmann! Und er hatte für jedes Kind auch etwas in seinem Sack. Ein Lampionumzug mit toller Akkordeonbegleitung bildete den Abschluss des Weihnachtsmarktes in unserer Kita.



Die Kinder und das Team der AWO Kita „Burattino“

Und eines ist sicher, auch im nächsten Jahr wird es wieder einen Weihnachtsmarkt geben.

Wir möchten uns bei allen fleißigen Helfern bedanken, welche zum Erfolg beigetragen haben, ganz besonders bei unserem Elternbeirat. Ebenfalls ein Dankeschön für die Spenden.

Da draußen in dem Winterwald ...

Da steht unsere Kindertagesstätte „Burattino“. Wunderschön sehen unsere verschneiten Bäume und Sträucher aus. Jeden Tag können wir Kinder Eichhörnchen beobachten die an den Bäumen hinauf klettern oder wie wir im Schnee spielen. Viele Vögel besuchen unsere Futterhäuschen, in welche wir jeden Tag Futter streuen. Es macht riesigen Spaß die Tiere zu beobachten und wenn wir ganz leise ans Fenster schleichen reisen sie auch nicht aus. Wir bauen Schneeburgen und machen Schneeballschlachten, denn wir sind jeden Tag in unserem schönen Park. Manchmal sehen wir genauso aus wie die Schneemänner die wir bauen. Und eines darf natürlich nicht fehlen – unsere lustigen Schlittenfahrten. Mit roten Nasen und Wangen schmeckt uns das Mittagessen doppelt so gut und wir schlafen wie die Murmeltiere.



Babys der Stadt Gößnitz

Herzlich Willkommen sind die jüngsten Gößnitzer aus dem Jahr 2010.

*Was ist ein Kind - das was das Haus glücklicher,
die Liebe stärker,
die Geduld größer,
die Hände geschäftiger,
die Nächte kürzer,
die Tage länger
und die Zukunft heller macht.*



Nils Burkhardt, geboren am 19.07.2010



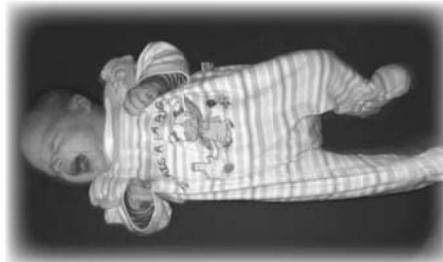
Hanna Eglseder, geboren am 19.01.2010



Flora Erna Illgen, geboren am 06.08.2010



Nicklas Hesse, geboren am 01.02.2010



Alecia Kresse, geboren am 09.08.2010



Ashley Schöneberg, geboren am 21.06.2010



Elija-Noel Rauschenbach, geboren am 07.09.2010



Lukas Schmidt, geboren am 30.06.2010



Lennard Kämpfe, geboren am 25.10.2010

Nachrichten aus der Grundschule

Besuch des Bundestages

Am 20.12.10 waren die 4. Klassen der Grundschule Gößnitz in Berlin. Wir sind mit dem Zug gefahren. Ich habe die Fahrt schon lustig gefunden und es wurde noch besser. Als wir da waren sind wir zum Bundestag gelaufen. Dabei sind wir an einer kleinen Freiheitsstatue vorbeigekommen. Dann habe ich gesagt: „Heute sind wir in Berlin und in New York.“ Nun sind wir weitergegangen, nachdem alle ein



Foto gemacht hatten. Im Bundestag mussten wir durch zwei Sicherheitsschleusen. Als wir drinnen waren wurde uns alles gezeigt und wir haben viel gelernt, z.B. wie die Kämpfer aus dem 2. Weltkrieg sich Botschaften hinterlassen haben. Wir haben umsonst Essen bekommen. Mir hat es gut geschmeckt. Wir alle sind dann noch Sehenswürdigkeiten ansehen gegangen, wie das Brandenburger Tor, und von weitem die Siegessäule und den Fernsehturm. Danach waren wir in einem Souvenirladen und bei McDonald. Unser Zug hatte Verspätung. Dadurch sind wir im Berliner Hauptbahnhof noch einmal hoch zu den Geschäften gegangen. Manche wollten in den Hertha BSC Shop. Das durften sie dann auch. Dann mussten wir wieder runter. Er hatte immer noch Verspätung. Wir mussten halt noch warten. Als der ICE kam war der Jubel groß. Wir sind sofort los gerannt. Was war das? Er war kaputt. Also mussten wir einen anderen nehmen. Auch auf dieser Fahrt hatten wir viel Spaß. Unser vorgesehener Zug in Leipzig war weg, als wir angekommen sind. Also haben wir einen Regionalexpress genommen. Um ca. 22.45 Uhr waren wir wieder am Gößnitzer Bahnhof. Der Tag war lang und schön.

Annekathrin Wegner, 4b
Grundschule Gößnitz



Galerie im Rathaus

Am 11. Januar 2011 fand 10.00 Uhr die Ausstellungseröffnung in der Rathausgalerie statt. Frau Susann Sparbord stellte ihre Kunstwerke vor und beantwortete die Fragen der Besucher.

Die musikalische Umrahmung gestaltete die Musikschule unter der Leitung von Herrn Runge. Diese sehr interessante Ausstellung ist noch bis zum 25.03.2011 in der Rathausgalerie zu sehen.

Informationen zur nächsten Ausstellung in der Rathausgalerie.



Die nächste Ausstellungseröffnung ist am 29.03.2011 um 18.00 Uhr in der Rathausgalerie.

Diese Ausstellung gestaltet Frau Sylvia Fischer von dem Verein Lillie e.V. Das Motto dieser Ausstellung lautet: „Faces of Namibia- Fotoausstellung“. Wir würden uns über viele Besucher zu dieser Ausstellungseröffnung sehr freuen.

Aus der Heimatstube

Ausstellung „20 Jahre Deutsche Einheit“ – Fotoausstellung

Seit dem 19.01. 2011 ist eine Wanderausstellung des Landratsamtes mit einer Auswahl von Fotografien aus dem Altenburger Land, die zum Teil mit einem Vorher-Nachher Vergleich in Bildern von vor 1990 und heute zu sehen sind.

Besuchen Sie die Heimatstube:

Die Ausstellung ist noch bis zum 11.02.2011 zu sehen.

Montag bis Donnerstag
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
FR von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Zu Beginn des Jahres möchten wir Ihnen wieder eine Auswahl neuer interessanter Bücher vorstellen:

- Romane – Thriller
- Serno – Die Medica von Bologna
- Serno – Die Liebe des Wanderchirurgen

- Engel – Die Teehändlerin
- Griffith – Totenpfand
- Ellis – Todesqual
- Dobbie – Der Duft der roten Akazie
- Marshall – Engel des Todes
- Trodler – Die Totenfrau des Herzogs
- Thorn – Das Mädchen mit den Teufelsaugen
- Reichs – Blut vergisst nicht
- Grisham – Theo Boone und der unsichtbare Zeuge
- Harper – Eanna – Ein neuer Anfang
- Harper – Eanna – Verheißendes Land
- Theimeyer - Korona
Weltliteratur für Kinder neu erzählt:
- Goldoni – Diener zweier Herren
- Shakespeare – Viel Lärm um Nichts/ Hamlet
- Kleist – Das Käthchen von Heilbronn
Kinderbücher
- Gehm – Die Vampirschwestern (Ferien mit Biss, Ein zahnharter Tag, Der Meister des Drakung-Fu)
- Walder – Die Wundernacht des Elfenkönigs
- Gricksch – Die Paulis außer Rand und Band
- Gehm – Teddy, Mond und Sterne alle kuscheln gerne!
- Berger – Brumm Brumm, der kleine Bär
Sachbücher
- Fühmann – Die dampfenden Hälsen der Pferde im Turm von Babel
- Hirschhausen – Glück kommt selten allein
- Marquard – Nordic Walking
- Jungmann-Stadler – Was ist Was? – Geld
- Von Peschke – Was ist Was? – Mittelalter
- Gansloßer – Was ist Was? - Bären

Für die zahlreichen Buchspenden, die wir von unseren Leserinnen und Lesern erhalten haben, möchten wir uns recht herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Veranstaltungen der Vereine

Vorschau FSV Gößnitz e.V. von 06.02.2011–10.04.2011

Winterpause – Hallenturniere

Sonntag, den 06.02.2011

Hallenfußballturniere in der Sporthalle Gößnitz, Veranstalter: FSV Gößnitz
Vormittag: E-Junioren von 09.00–13.00 Uhr, 8 Mannschaften
Nachmittag: B-Junioren von 14.00–16.00 Uhr, 6 Mannschaften

Hallenfußballturnier in Glauchau, Sachsenlandhalle, Veranstalter: SG VFB Empor Glauchau
Nachmittag: C-Junioren von 13.30–17.30 Uhr

Sonntag, den 13.02.2011

Hallenfußballturniere in der Sporthalle Gößnitz, Veranstalter: FSV Gößnitz
Vormittag: F-Junioren von 09.00–13.00 Uhr, 8

Mannschaften

Nachmittag: Alte Herren von 14.00–18.00 Uhr, 6 Mannschaften

Hallenfußballturnier in der OTH Schmölln Veranstalter: FSV Gößnitz

Nachmittag: Frauen ab 13.00 Uhr um den ERGO-Cup

Samstag, den 19.02.2011

Hallenfußballturniere in der Sporthalle Gößnitz, Veranstalter: FSV Gößnitz

Vormittag: C-Junioren von 09.00–13.00 Uhr, 6 Mannschaften

Nachmittag: II. Herrenmannschaft von 14.00–18.00 Uhr, 5 Mannschaften

Hallenfußballturnier in der OTH Schmölln Veranstalter: SV 90 Großstößnitz

Vormittag: Alte Herren von 08.30–12.00 Uhr

Sonntag, den 20.02.2011

Hallenfußballturnier in der Sporthalle Gößnitz, Veranstalter: FSV Gößnitz

Vormittag: D-Junioren von 09.00–13.00 Uhr, 8 Mannschaften

Nachmittag: Frauen 14.00 Uhr
Hallenfußballturnier in Ronneburg, Sporthalle Zeitzer Straße, Veranstalter: SG Ronneburg/Großenstein

Vormittag: E-Junioren von 09.00–12.30 Uhr
Beginn der Nachhole- und Punktspiele im Herren- und Nachwuchsbereich

Samstag, den 26.02.2011

FSV Gößnitz I – FSV Lucka 1910 I 14.00 Uhr
Hallenfußballturnier in der Sporthalle Gößnitz, Veranstalter: FSV Gößnitz

Nachmittag: B-Junioren von 14.00–17.00 Uhr, 5 Mannschaften

Samstag, den 05.03.2011

ZFC Meuselwitz II C-Junioren – SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren 10.30 Uhr

FSV Gößnitz I – TSV Gera - Westvororte I 14.00 Uhr

Sonntag, den 06.03.2011

FSV Lucka 1910 D-Junioren – SG Gößnitz/Ponitz D-Junioren 09.00 Uhr

Samstag, den 12.03.2011

SV Lok Altenburg II E-Junioren – SG Gößnitz/Ponitz E-Junioren 09.00 Uhr

SG Gößnitz/Ponitz D-Junioren – SG Rositz/Zechau D-Junioren 09.00 Uhr

FSV Lucka 1910 C-Junioren – SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren 10.30 Uhr

SG Schwarz/Gelb Prößdorf I – FSV Gößnitz II 14.00 Uhr

Sonntag, den 13.03.2011

SG Schmölln F-Junioren – SG Gößnitz/Ponitz F-Junioren 09.00 Uhr

SV Rositz I – FSV Gößnitz I 14.00 Uhr

Samstag, den 19.03.2011

SG Gößnitz/Ponitz F-Junioren – LSV 1889 Altkirchen F-Junioren 09.00 Uhr

SG Motor/Aufbau Altenburg D-Jun. – SG Gößnitz/Ponitz D-Jun. 09.00 Uhr

SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren – SG Motor/Aufbau ABG C-Jun. 10.30 Uhr

FSV Gößnitz I – Post SV Gera I 14.00 Uhr

FSV 1990 Mitteldorf Frauen – FSV Gößnitz Frauen 15.00 Uhr

Sonntag, den 20.03.2011

SG Göbnitz/Ponitz E-Junioren – SG Nöbd./
Löbichau E-Jun. 10.00 Uhr
FSV Göbnitz II – Weißbacher SV 1951 I
14.00 Uhr

Samstag, den 26.03.2011

ASV Wintersdorf E-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz E-Junioren 09.00 Uhr
SG Göbnitz/Ponitz D-Junioren – ZFC Meusel-
witz II D-Junioren 09.00 Uhr
SV Lok Altenburg C-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz C-Junioren 10.30Uhr
TSV 1905 Daßlitz B-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz B-Junioren 10.30Uhr
SV Zehma 1897 I – FSV Göbnitz II
14.00 Uhr

SV Eintracht Fockendorf I – FSV Göbnitz I
14.00 Uhr

Sonntag, den 27.03.2011

SV Einheit Altenburg F-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz F-Junioren 09.00 Uhr
FSV Göbnitz Frauen – DSC Westsachsen Zwickau
II Frauen 15.00 Uhr

Samstag, den 02.04.2011

SG Göbnitz/Ponitz F-Junioren – SG Schmölln
II F-Junioren 09.00 Uhr
SG Rositz/Zechau II D-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz D-Junioren 09.00 Uhr
SG Schmölln C-Junioren – SG Göbnitz/Ponitz
C-Junioren 10.30 Uhr
FSV Göbnitz I – Eurotrink Kickers FCL Gera I
15.00 Uhr

Sonntag, den 03.04.2011

ZFC Meuselwitz II E-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz E-Junioren 09.00 Uhr
SV Roschütz B-Junioren – SG Göbnitz/Ponitz
B-Junioren 10.30 Uhr
FSV Göbnitz II – SV Rositz II 15.00 Uhr

Freitag, den 08.04.2011

SV Schmölln 1913 AH – FSV Göbnitz AH
18.00 Uhr

Samstag, den 09.04.2011

FSV Lucka 1910 F-Junioren – SG Göbnitz/
Ponitz F-Junioren 09.00 Uhr
SG Ponitz/Göbnitz E-Junioren – ASV Winters-
dorf E-Junioren 10.00 Uhr
SG Göbnitz/Ponitz D-Junioren – SG Windischl./
Fockend. D-Jun. 09.00Uhr
SG Göbnitz/Ponitz C-Junioren – SG Nobitz/
Ehrenhain C-Jun. 10.30 Uhr
SV Waldenburg 1844 Frauen – FSV Göbnitz
Frauen 15.00 Uhr
SV Roter Stern Altenburg I – FSV Göbnitz II
15.00 Uhr
SG 1.FC/Chemie Greiz I – FSV Göbnitz I
15.00 Uhr

Sonntag, den 10.04.2011

SG Göbnitz/Ponitz B-Junioren – SG Ronneburg
B-Junioren 10.30 Uhr

Joachim Petzold

Osterkranz setzen 2011

Auch in diesem Jahr findet das Osterkranz
setzen auf dem Freiheitsplatz statt. In der
Mehrzweckhalle wird ein kleines Programm

aufgeführt und auch in diesem Jahr werden dann
die selbst gestalteten Ostereier an den Osterkranz
gehängt. Termin für
diese wunderschö-
ne Tradition ist der
6. April 2011 um
10.00 Uhr. Bitte mer-
ken sie sich diesen
Termin in ihrem Ka-
lender vor und statten
sie uns einen Besuch
zum Osterkranz setzen ab.

**Vereinsnachrichten****Kabel-TV Bergfrieden**

Sehr geehrte Bürger des Fernsehgebietes
„Bergfrieden“,
inzwischen steht definitiv fest, dass per 30.
April 2012 des analoge Fernsehen endgültig
abgeschaltet wird.

Wer bis zu diesem Termin nicht auf digitales
Fernsehen oder HD umstellt, hat ab diesem
Zeitpunkt keinen Empfang von Fernsehpro-
grammen mehr.

Beginnend mit der Abschaltung einzelner
weniger genutzter Programme werden bereits
momentan schon die freigewordenen Sendeplät-
ze mit den derzeit schon digital ausstrahlenden
Sendern belegt.

Zu ihrer Information- alle analogen Sender sen-
den schon jetzt ebenfalls digital ihr Programm
aus. Die öffentlich rechtlichen wie ARD, ZDF,
und ARTE und einige private Programme senden
schon in HD.

Für die Kartenbesitzer der Sky-Programme
stehen einige mehr Programme in HD zur
Verfügung

Noch einmal für Sie zur Erinnerung: Dazu be-
nötigen Sie keine anderen Fernsehgeräte.

Allerdings sind für den Empfang Digitalreceiver
– kabeltauglich notwendig.

Für Fragen steht Ihnen gern unser Vorstand zur
Verfügung. Außerdem finden Sie uns auch auf
dem Kanal S41 im analogen Fernsehen.

Jürgen Leichsenring, Vorstandsvorsitzender
Kabel-TV „Bergfrieden“ e.V. Göbnitz

**Neues vom Kegelerverein ESV
90 Göbnitz Punktspiele**

**ESV Göbnitz 1 – KSV Meuselwitz/Bünau-
roda 2**

2581 Kegel – 2509 Kegel +72 Kegel

Gegen die Reserve des Verbandsligisten gelang
mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung,
ein überlegener Sieg, aus der Sportkamerad
Achim Maaß mit 462 Kegeln noch herausragte.
Er spielte gegen den Besten Meuselwitzer (463
Kegel) und neutralisierte ihn, einfach Klasse! Die
Besten: A. Maaß 462; H. Maaß 439; D. Große
436; J. Sebastian 431

SV Lumpzig 1 – ESV Göbnitz 1

2426 Kegel – 2353 Kegel -73 Kegel

Ein ganz schwache Vorstellung der Göbnitzer
in der nur zwei Kameraden die „400“-Grenze
überspielen konnten. Die Besten J. Höfer 413;
A. Maaß 401;

Mit so einer Auswärtsleistung wird der Klas-
senerhalt nur schwer zu schaffen sein. Also
Männer, wieder mal kämpfen.

ASV Wintersdorf 1 – ESV Göbnitz 1

2526 Kegel – 2592 Kegel +66 Kegel

Das Spiel wird zum „Großen Festival“!

Nach einem „Superspiel“ der Göbnitzer wurde
der erste Auswärtssieg eingefahren. Nach dem
2. Kegler ständig in Führung liegend, gaben die
Göbnitzer die Führung nicht mehr ab. Routinier
Dirk Große (451) blieb es dann vorbehalten, den
Sack zu zu binden, nachdem sein Sohn Normann
die Göbnitzer in Führung gebracht hatte (468.)
und den Auswärtssieg nach Hause zu fahren.
Klasse Männer, weiter so!

Am Auswärtssieg waren beteiligt: J. Sebastian
403; N. Große 468; A. Maaß 409; H. Maaß 409;
J. Höfer 434; D. Große 451

KV Altkirchen 2 – ESV Göbnitz 2

2446 Kegel – 2451 Kegel +5 Kegel

Nach einer geschlossenen Mannschaftsleistung
gewann die Göbnitzer Reserve bei den favori-
sierten Altkirchner Kameraden nicht unverdient.
Super, weiter so!

Die Besten: N. Große 420; St. Müller 414; L.
Hendel 413; D. Kral 409; F. Wagner 400; D.
Rauschenbach 395

SV Eintracht Dobitschen 2 – ESV Göbnitz 2

2341 Kegel – 2266 Kegel - 75 Kegel

Da nur zwei Kegler der Göbnitzer über „400“
spielten, ging das Spiel in die Hose. Schade,
es geht weiter. Die Besten: F. Wagner 422; N.
Große 417

ESV Göbnitz 2 – SSV Nöbdenitz 2

2557 Kegel – 2541 Kegel +16 Kegel

Die Göbnitzer Reserve musste Bahnrekord
spielen und die gur mitspielenden Kameraden
aus Nöbdenitz zu besiegen. Diesmal spielte Lisa
Hendel sehr gut und auch wie immer Normann
Große, so dass die „Youngster“ diesmal großen
Anteil am Sieg hatten.

Am Bahnrekord waren beteiligt: L Hendel 442;
St. Müller 429; J. Petsch 395; F. Wagner 426;
D. Kral 418; N. Große 447

Klasse und Glückwunsch zum Bahnrekord Bahn
1+2. Weiter so!

ESV Göbnitz 3 – SV Lumpzig 2

2156 Kegel – 2435 Kegel -219 Kegel

Nach einer wiederum schwachen heimvorstel-
lung wartet die Dritte immer noch auf den ersten
Sieg. Nur Heike Müller konnte mit 385 Kegeln
aus der schwachen Truppe noch hervorstechen.
Schade, aber mit solchen Ergebnissen ist selbst
gegen ebenfalls schwache Mannschaften nichts
zu gewinnen. Also endlich mal steigern.

Die Besten: H. Müller 385; I. Freitag 377

ESV Göbnitz 3 – SSV Nöbdenitz 3

2206 Kegel – 2232 Kegel -26 Kegel

Eine kleine Steigerung gegenüber dem letzten
Spiel (50 Kegel), doch es reichte wieder nicht
gegen ebenfalls schwache Nöbdenitzer, die
sogar noch 20 Fehlwürfe mehr hatten (84.) als

die Gößnitzer. Es erreichten nur Heike Müller 408 Kegel und war damit von allen Keglerinnen und Keglern die Beste. Klasse Heike, wenigstens ein Lichtblick.

Die Besten: H. Müller 408; J. Petsch 398; I. Freitag 374

Männer steigern und richtig kämpfen!

Jugend

SV Rositz 2 – ESV Gößnitz Jugend 1279 Kegel – 1378 Kegel +99 Kegel

Ein sicherer Sieg des Gößnitzer Nachwuchses bei dem Kameradin Sissy Maaß mit 360 Kegeln ein Bahnrekord aufstellte und die Beste wurde. Glückwunsch Sissy, weiter so!

Nachruf

Der ESV 90 Gößnitz e. V. trauert um Frau Ruth Herberger.

Am 28.11.2010 verstarb Sie im Alter von nur 71 Jahren, für uns alle unfassbar.

Wir verlieren mit Ihr eine gute Sportkameradin, die jahrelang als Schatzmeisterin im Verein tätig war. Wir werden Ihr Andenken stets in Ehren halten.

Die Mitglieder des ESV 90 Gößnitz

Geburtstagssecke der Vereine

Geburtstagssecke des ESV 90 Gößnitz

Der Vorstand des Vereins wünscht allen Sportkameradinnen und Kameraden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft sowie ein donnerndes „Gut Holz“.

Januar 2011: die Kameradin Edeltraut Pollak den Kameraden Jürgen Petsch, Joachim Pfeifer, Hans-Jörg Baumann

Geburtstagssecke FSV Gößnitz e.V.

Der Vorstand des FSV Gößnitz e.V. wünscht nachträglich folgenden Sportfreundinnen und Sportfreunden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft.

Dezember 2010

Michael Barth, Stefan Birkholz, Colin Börngen, Steffen Diebel, Nico Fehrling, Paul Klukas, Marcel Schmidt, Marcus Schmidt, Nico Schmidt, Marcus Schubert, Martin Schubert, Lukas Hanke, Carola Haas, Tabea Witter, Benjamin Franke

Januar 2011

Franziska Golomb, Chris Arnold, Kevin Bublies, Marcel Fichte, Volkmar Harnisch, Sebastian Jäger, Thomas Karl, Maximilian Kirste, Richard Martin, Lutz Schwarze, Marco Neubauer, Torsten Schramm, Frank Tempel, Heiko Winter, Florian Weigel, Jonas Schindler, Stefan Hanusch, Michael Geidel

Joachim Petzold



KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT

„Terra plisnensis – Pleißner Land“ Crimmitschau – Gößnitz – Meerane – Schmölln – Werdau



Terra plisnensis

Elterninformation zur gymnasialen Ausbildung im neuen Landkreis Zwickau

Im Freistaat Sachsen gibt es neben den normalen Gymnasien auch Gymnasien, die Schüler mit entsprechenden Begabungen in speziellen Klassen beschulen. Diese sogenannten § 4-Klassen bzw. -Schulen (nach § 4 der Schulordnung Gymnasien, SOGY) bieten eine vertiefte Ausbildung in den entsprechenden Fachgebieten an.

Im neuen Landkreis Zwickau gibt es drei dieser Gymnasien, die die optimale Förderung begabter Schüler in Spezialklassen mit Schwerpunktsetzung in den vertieften Fächern, die die optimale Vorbereitung dieser Schüler auf Olympiaden und Wettbewerbe, die die Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Meißen und die Schaffung von Ausgleichsaktivitäten im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA) der offenen Form als Schwerpunkte setzen.

Damit die Potentiale und Talente der begabten Schüler optimal genutzt werden, erfolgt der Unterricht nach besonderen (Lehr-)Plänen mit veränderter Stundentafel.

Im Julius-Motteler-Gymnasium (Lindenstraße 6, 08451 Crimmitschau, Telefon 03762-3483, E-Mail: jmg@crimmitschau.de, HP: www.gym-crimmitschau.de) wird – neben den allgemeinen Klassen – pro Jahrgang eine Spezialklasse mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung gebildet. In diesen Klassen erfolgt eine umfangreichere Ausbildung in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik bei leichter Kürzung des Basisunterrichts in den anderen Fächern (z. B. Profil). Im Leistungskursbereich werden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 zusätzlich Chemie und Biologie ebenso angeboten wie der Grundkurs Bionik. Latein, Französisch und Russisch stehen als zweite Fremdsprachen zur Wahl. Dabei können internationale Sprachzertifikate in Englisch, Französisch und Russisch erworben werden. Die Schule arbeitet mit Hochschulen, Museen und Firmen der Region zusammen. Im Bereich der Ganztagsangebote haben die Schüler eine umfangreiche Auswahl (z. B. „Tanz & Flair“, „Mobile Robotik“, „Musical“, „Sport“ u. v. a. m.). Der Landkreis Zwickau gewährleistet den Schülertransport im gesamten Einzugsgebiet (inkl. Glauchau, Meerane, Zwickau, Thüringen bis 50 km). Zur weiteren Information können folgende Termine genutzt werden: „Tag der offenen Tür“ (29.01.2011, 14.00–17.00 Uhr, Haus Westberg, Grüner Weg 38) und Elterninformationen zur vertieften Ausbildung (29.01.2011, 14.00 Uhr, Haus Lindenstraße, Lindenstraße 6).

Im Christoph-Graupner-Gymnasium (Christoph-Graupner-Straße 1, 08107 Kirchberg, Telefon 037602-64336, Fax 037602-18452,

E-Mail: chr.-graupner-gymnasium@t-online.de, HP: www.graupnergym.de) werden neben allgemeinen Klassen – ein bis zwei Klassen mit vertiefter sprachlicher Ausbildung eingerichtet. In diesen Klassen wird Geografie ab Klasse 7 und Geschichte ab Klasse 9 in englischer Sprache unterrichtet. In der Sekundarstufe II wird die Spezialausbildung durch 3 Leistungskurse, einen Grundkurs Geografie in englischer Sprache und fachübergreifende Wahlgrundkurse weitergeführt. Französisch, Latein und Russisch werden als zweite Fremdsprache und Spanisch als dritte Fremdsprache (ab Klasse 8) angeboten. Die Schüler können internationale Sprachzertifikate (Cambridge, DELF, DELE, TRKI) und Sprachdiplom CERTILINGUA erwerben.

Der Schülertransport wird im gesamten Einzugsgebiet durch den Landkreis Zwickau abgesichert. Die Schule arbeitet mit der Westsächsischen Hochschule, der Bergakademie Freiberg und Firmen der Region zusammen. Zur weiteren Information können folgende Termine genutzt werden: „Tag der offenen Tür“ (05.02.2011, 09.00–12.00 Uhr, Christoph-Graupner-Straße 1) und Informationselternabend zur vertieften Ausbildung (19.01.2011, 19.00 Uhr, Christoph-Graupner-Straße 1).

Im Clara-Wieck-Gymnasium (Schlossplatz 1, 08064 Zwickau, Tel.: 0375-780200, E-Mail: schulleitung@clara-wieck-gymnasium.eu, HP: www.clara-wieck-gymnasium.eu) wird – neben den allgemeinen Klassen – pro Jahrgang eine Spezialklasse für Musik gebildet.

In diesen Klassen erfolgt eine vertiefte Ausbildung in den Fächern Musikgeschichte, Musiktheorie, Gehörbildung und ab Klasse 9 mit Klavier- und Gesangsunterricht. In der Abiturstufe sind Leistungskurse in Musik und Kunst möglich. Zusätzliche Grundkurse Chor, Chorleitung, Orchester gehören ebenso zum Angebot wie die Zusammenarbeit mit Musikschulen der Region. Der Schülertransport wird im Einzugsgebiet durch den Landkreis Zwickau abgesichert.

Ebenso ist eine Internatsunterbringung möglich. Für die Regelklassen werden im sprachlichen Profil ab Klassenstufe 8 als dritte Fremdsprache Spanisch und der Grundkurs Biologie mit Arbeitssprache Französisch angeboten. Im künstlerischen Profil ab Klassenstufe 8 sind die Profildächer Kunst, Darstellendes Spiel, Informatik integriert. Als zusätzlicher Grundkurs kann „Theater-Spiel-Sprache“ gewählt werden. Ganztagsangebote sind u. a. Chor, Kunst, Sport, Medien, Schach u. v. m. Zur weiteren Information können folgender Termin genutzt werden: „Tag der offenen Tür“ (22.01.2011, 09.00–13.00 Uhr, Platz der Deutschen Einheit 2)



KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT

„Terra plisnensis – Pleißner Land“ Crimmitschau – Göbnitz – Meerane – Schmölln – Werdau



Sahnpark wird zum WM-Spielort

Vom 14. bis zum 24. April 2011 findet in Crimmitschau und Dresden die Eishockey-Weltmeisterschaft der U-18-Junioren statt.

Crimmitschau und Dresden sind Gastgeber des ersten Eishockey-WM-Turniers in den neuen Bundesländern. Vom 14. bis zum 24. April 2011 wird im Kunsteisstadion im Sahnpark und in der Freiburger Arena die Weltmeisterschaft der U-18-Junioren stattfinden. Crimmitschau wurde dabei als Hauptspielort bestimmt. So werden in der Pleißestadt neben den Gruppenspielen auch alle Halbfinalpartien und das Finale ausgetragen. Besonders attraktiv: In Crimmitschau wird die Gruppe A spielen. Dieser ist auch die Deutsche Nationalmannschaft zugelost worden. Außer dem DEB-Team werden auch noch die Mannschaften aus Russland, den USA, der Slowakei und der Schweiz zu sehen sein.

Zusätzliche Spannung verspricht die Modus-Änderung ab der Saison 2011/2012. Während beim WM-Turnier 2011 noch zwei Absteiger ermittelt werden, wird ab der darauf folgenden Saison lediglich eine Nation aufsteigen. Umso wichtiger ist es für die Auswahl von Bundesnachwuchstrainer Jim Setters, sich vor heimischem Publikum in der Elitegruppe zu behaupten. Neben den Teams werden auch rund 300 Scouts nach Sachsen reisen, um bei der WM die Eishockey-Stars von morgen zu sichten. „Das Niveau bei der U18-WM ist teilweise sogar besser als in der Deutschen Eishockey-Liga (DEL)“, berichtet Bundesnachwuchstrainer Jim Setters.

Positive Effekte weit über den Sport hinaus
Ausrichter der Weltmeisterschaft ist der Deutschen Eishockey-Bund (DEB). Organisiert wird das Turnier durch den Sächsischen Eislauf-Verband (SEV) und durch die Eishockey-Clubs ETC/Eispiraten Crimmitschau und den ESC/Eislöwen Dresden. „Die Eishockey-Begeisterung in Crimmitschau und Dresden ist riesig. Das wird sich sicher auch bei dieser WM zeigen“, schätzt DEB-Vizepräsident Erich Kühnhackl ein. Der Chef des SEV, Rüdiger Pryssok, sieht die Vergabe der WM auch als Dankeschön an die gastgebenden Vereine. „Crimmitschau und Dresden haben in der Vergangenheit schon mehrfach bewiesen, dass sie solche Veranstaltungen stemmen können.“

Investition zahlt sich aus

Dass das Turnier in Crimmitschau stattfinden kann, ist auch den Investitionen ins Eisstadion zu verdanken. In den vergangenen Monaten hatte die Stadt Crimmitschau mithilfe von Fördergeldern aus dem EFRE-Programm der Europäischen Union unter anderem einen neuen Mehrzweckbau hinter der Nordtribüne errichtet. Auch das Hauptgebäude wurde mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II saniert. „Ohne

diese Maßnahmen wäre ein solches Turnier nicht denkbar gewesen“, sagt Crimmitschauer Oberbürgermeister Holm Günther. Er verspricht sich von der WM auch positive Effekte, die über den Sport hinausgehen: „Durch die WM werden wir nicht nur Hotels und Gaststätten auslasten, es ist auch eine großartige Chance für unsere Region, sich einer internationalen Öffentlichkeit zu präsentieren.“



2011
U18 WELT
MEISTERSCHAFT
DEUTSCHLAND
Crimmitschau
Dresden

Spielplan steht bereits

Der Spielplan zur Eishockey-WM der U-18-Junioren steht bereits fest. Das Auftaktmatch bestreiten am 14. April die Teams aus Russland und der Slowakei. Einen Tag später wird dann erstmals die deutsche Nationalmannschaft im Spiel gegen die Schweiz auf dem Eis stehen.

Ticketverkauf gestartet

Seit Ende Dezember gibt es Tickets für das Turnier, das vom 14. bis 24. April in Crimmitschau und Dresden ausgetragen wird. Reguläre Tickets sind ab 9 Euro über die offizielle Homepage erhältlich. Darüber hinaus können Interessierte ihre Tickets auch telefonisch unter 01805 – 969 0000 (0,14 €/Min. je Anruf aus dem dt. Festnetz /max. 0,42 €/Min. je Anruf aus dt. Mobilfunknetz) bestellen. Weitere Vorverkaufsstellen in Crimmitschau sind die Geschäftsstellen des ETC (Talstraße 1), der Hockeyshop Höfer (Waldstraße 69 im Eisstadion). Karten gibt es zudem an allen Ticketmaster Vorverkaufsstellen. Neben den Tickets für die einzelnen Partien können Besucher auch Paketangebote erwerben. So können etwa

alle zehn Vorrundenpartien in Crimmitschau zum Preis von 65 Euro (Vollzahler) verfolgt werden. Wer alle sieben Partien der Finalrunde ansehen möchte, zahlt dafür ebenfalls 65 Euro. (28.12.2010/SV)

Offizielle Homepage der Eishockey-U18-WM: www.U18WM2011.de

Crimmitschau sucht Helfer für U18-WM

Etwa 100 Freiwillige sollen bei der U18-Eishockey-WM vom 14. bis 24. April für einen reibungslosen Ablauf sorgen. Bewerbungsformulare sind im Internet zu finden.

Die U18-Weltmeisterschaft im Eishockey rückt näher. Vom 14. bis 24. April stehen sich in Crimmitschau und Dresden die besten Nachwuchsteams der Welt gegenüber. Insgesamt 100 Volunteers (deutsch: Freiwillige) sollen dabei in Crimmitschau für einen reibungslosen Ablauf sorgen. Das Aufgabengebiet reicht vom Besucherservice über Mannschafts- und Medienbetreuung bis hin zur Dopingkontrolle. Gesucht werden vor allem Personen, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. So treten zur WM in Crimmitschau neben Deutschland und der Schweiz auch Teams aus Russland, Kanada und der Slowakei an.

Als Dankeschön erhalten die Helfer neben Verpflegung auch eine einheitliche WM-Kleidung sowie Urkunden und Referenzschreiben. „Zudem haben die Freiwilligen die Möglichkeit, ein großes Sportereignis hautnah zu erleben und mit Nachwuchssportlern aus der ganzen Welt in Kontakt zu treten“, sagt ETC-Geschäftsführerin Christine Zippel, die bei der WM für die Volunteers zuständig ist.

Weitere Einzelheiten für den Freiwilligen-Einsatz und das Bewerberformular sind über die offizielle Homepage der Eishockey-WM



erhältlich. Auf den Vordrucken müssen die Bewerber Fragen zu 12 Themen wie etwa Sprachkenntnisse, Kleidergröße und Erfahrungen bei anderen Sportereignissen beantworten. Die Bewerberformulare sollen dann bis zum 28. Februar beim Organisationskomitee des ETC Crimmitschau abgegeben werden.

„Die U-18-Weltmeisterschaft ist ein Jahrhundertereignis für unsere Region“, beschreibt Oberbürgermeister Holm Günther die Wertigkeit des Turniers. Der Ticketvorverkauf hat bereits begonnen. Reguläre Tickets sind ab 9 Euro erhältlich. Weitere Vorverkaufsstellen in Crimmitschau sind die Geschäftsstellen des ETC (Talstraße 1) und der Hockeyshop Höfer (Waldstraße 69 im Eisstadion). (17.01.2011/SV)

Kontakt:

Offizielle Homepage: www.U18WM2011.de

Tickethotline: 01805 969 0000 (0,14 €/Min. je Anruf aus dem dt. Festnetz / max. 0,42 €/Min. je Anruf aus dt. Mobilfunknetz)



Ingo Prehl
Rechtsanwalt

Mühlenweg 2
04 639 Ponitz

Telefon: 03764/79 63 64
Telefax: 03764/79 56 83



Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

Bergstraße 6, 04626 Schmölln
Telefon 034491 648-0



info@wohnen-in-schmoelln.de
www.wohnen-in-schmoelln.de

Gut und sicher wohnen.

REISEBÜRO SCHEPER



Gruppenreisen 2011



26. August bis 9. September 2011: Badeurlaub Bulgarien****

Flug ab Leipzig, Hotel „LTI Neptun Beach“, direkte Strandlage, Halbpension

DZ 747,- € p.P., mit Meerblick 768,- €;
im DZ/Alleinbenutzung 747,- €, mit Meerblick 778,- €

12. bis 26. September 2011: Badeurlaub Mallorca****

Flug ab Leipzig, Hotel „Santa Fé“, direkte Strandlage, Halbpension

DZ mit Meerblick 836,- € p.P.;
zur Alleinbenutzung auf Anfrage, im Einzelzimmer 849,- €

Beratung und Reiseanmeldung ab sofort im Reisebüro Scheper!

Ziegelstraße 2
04639 Gößnitz
Telefon 034493 31449



August-Bebel-Str. 65
08393 Meerane
Telefon 03764 186666

Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt
Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, **Ansprechpartner:** Cornelia Fromm
Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 79 15-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil: an Schwarz Druck Meerane

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 29.03.2011. Die nächste Ausgabe erscheint am 10.04.2011. Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Gößnitz zu melden.



Friedhofs- und Bestattungswesen
WEISKE OHG

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- ständig erreichbar

Gößnitz · Am Friedhof 9
☎ (03 44 93) 2 14 92

Schmölln · Hospitalstr. 1
(am Friedhof)
☎ (03 44 91) 6 13 14

Öffnungszeiten für Schmölln:

Montag-Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten nach Vereinbarung.

... direkt an der B 93
zwischen
Gößnitz und Meerane

Lippert

Autolackiererei

- ➔ Lackierarbeiten an PKW und Kleintransportern
- ➔ Karosserieinstandsetzung, PKW und Kleintransporter
- ➔ Industrielackierungen
- ➔ Sprayflaschen in jedem Serienfarbton

04639 Ponitz/Guteborn · Am Dreierhäuschen, an der B 93
Telefon (0 37 64) 5 90 60 · Fax 59 06 25
eMail: lack.lippert@t-online.de · www.lack-lippert.de

Wir bauen um Sie profitieren schon jetzt

EUROBAUSTOFF
DIE FACHHÄNDLER

Europas führende Fachhändler für Bauen und Renovieren!



Schnäppchen
19.90
Stück ab

Allroundblouson
65% Polyester/35% Baumwolle,
Webpelzabfütterung, Armel und Pelzkragen
zum Abtrennen, viele praktische Taschen,
Reflexbiese für mehr Sicherheit



passende Borte auf
Anfrage erhältlich!

7.99
lm = 0,80
10,05x0,53 m

Vliesprofiltapete
in moderner Kreativputzoptik, für alle
Wohnbereiche, ansatzfrei, leicht zu
verarbeiten, abwaschbar, in vielen versch.
Farben, Rollenmaß 10,05x0,53 m



Türen - Fliesen - Baustoffe
Garten - Freizeit - Werkzeug

Am Teich 7
04626 Schmölln/Nitzschka
Tel. 034491 3470
Fax 034491 34729

Montag-Freitag 6.30-17.30 Uhr
Samstag 8.00-12.00 Uhr
www.ksn-baustoffe.de
ksn-baustoffe@t-online.de

STREMPPEL+ERLER MEISTERBETRIEB GBR

- Heizung ■ Sanitär ■ Klempnerei
- Brennerdienst ■ Solaranlagen

Burgstraße 6
04639 Göbnitz



☎ (03 44 93) 7 16 64 · (01 71) 4 02 08 84 · Fax (03 44 93) 7 18 72



Nachhilfe

www.minilernkreis.de

Alle
Fächer
Alle
Klassen



Mini-Gruppen
Grundstofftraining
qualifizierte Lehrkräfte
Konzentrationsförderung

Info und Anmeldung
0174-24 91 428

Hier im Ort!

- Türen
- Parkett/Laminat
- Profilholz
- Paneele
- Bauholz
- Dachstühle (auch im Abbund)
- Garten-Gerätehäuser
- Tapeten
- Dielung
- Zaunmaterial
- Carports
- Sauna
- Gartenholz
- Gartenmöbel
- Geschenkartikel

Alles aus HOLZ



Schmölln • Luisenstraße 8 • Tel. (03 44 91) 2 32 96

www.marsteller-holz.com

Mit B & K ist Wärme da!

- ➔ Heizungsanlagen aller Art
- ➔ Erneuerbare Energie
- ➔ Sanitäre Anlagen
- ➔ Regenwassernutzung
- ➔ Bauklempnerei/Metalldächer

Kundendienst
Tag und Nacht
(03 44 93) 2 18 15

Bock & König Heiztechnik GmbH

Wehrstraße 25 Telefon (03 44 93) 3 00 58
04639 Göbnitz Telefax (03 44 93) 3 00 59



Mit uns
schneller
am Ziel.



Starke Ideen, starke Umsetzung.

SCHWARZ Medien-Center GmbH
DESIGN · PRINT · VERLAG

08393 Meerane Guteborner Allee 8
Telefon 03764 7915-0 Fax 03764 7915-38
info@schwarz-medien-center.de www.schwarz-medien-center.de